

0

Oesterreich, Verfassung.

Kaiserl. Verordnung m. 7. October 1868, wo-
 durch die Befugnisse der Antragsmängelgerichte
 zur Ausübung zeitweiliger n. ö. öffentl. An-
 nahmen nach den bestehenden Gesetzen
 gleichmäßig bestimmt werden, ~~hievon~~ s. s. 13.
Gesetz, betreffend die Hinterziehung
 n. Unterdrückung der Kinderzahl m.
 29. Juni 1868. . . .

XVI E 56.